



SATZUNG

des

Förderverein Taka Tuka Land Singen e.V.

**Die Ursatzung wurde auf der Mitgliederversammlung
am 28. November 2012 in Singen errichtet.**

Stand: November 2015

Satzung für den Förderverein Taka Tuka Land Singen e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Taka Tuka Land Singen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Singen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des AWO Familienhauses Taka Tuka Land Singen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V..
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch unentgeltliche Hilfe und individuelle Förderung von bedürftigen Kindern, die die Einrichtung besuchen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/ des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs.1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins /Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes.

- (1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der(den) in §2 Abs.1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Fördermitglieder in unbegrenzter Zahl.
- (2) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person, jeder eingetragene Verein, jeder Verband, jede Vereinigung und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich der Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung oder eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erfordert die Annahme durch den Vorstand und begründet die Beitragspflicht (siehe auch § 6 der Satzung) für das gesamte Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung (auch per eMail) und Zahlung des Jahresbeitrags.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ein Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des Folgejahres nicht entrichtet worden ist.
- (5) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Austritt erklärt wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich abgerechnet und im ersten Monat eines Jahres im Voraus fällig. Die Beiträge sollten durch Lastschrift erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei es den Mitgliedern frei steht, höhere Beiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 2. die förmliche Ausschließung eines Mitgliedes,
 3. die jährliche Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung per Brief oder eMail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der

Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.

- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Weiteres soll in einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 Absätze (1) und (2) genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach Durchführung der Mitgliederversammlung durch Einsicht zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 40 von Hundert der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand des Vereins

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger gestellt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer(in)
 4. dem/der Kassierer(in)
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassierer(in). Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Satzungshistorie

Die Ursatzung wurde am 28. November 2012 errichtet.

§ 6 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2013 geändert.

§ 2 Abs. 2 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2013 geändert.

§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 5 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2015 geändert.